



**BFV-Richtlinien für Fußballspiele in der
Halle nach FIFA-Regeln
(Futsal-Richtlinien)**

Inhalt

| | |
|--|----|
| TEIL A Allgemeinverbindlicher Teil | 4 |
| A I Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| § 1 Grundlagen..... | 4 |
| § 2 Geltungsbereich | 4 |
| | |
| A II Bestimmungen für Futsal-Spieler..... | 4 |
| § 3 Status der Futsal-Spieler | 4 |
| § 4 Geltungsumfang der Spielerlaubnis | 5 |
| § 5 Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure | 5 |
| § 6 Spielberechtigung als Gastspieler in Amateurmannschaften | 7 |
| § 7 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren..... | 7 |
| § 8 Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online für Futsal | 10 |
| § 9 Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren..... | 12 |
| § 10 Übergebieterlicher Vereinswechsel von Amateuren..... | 13 |
| § 11 Vertragsspieler | 14 |
| § 12 Einhaltung von Verträgen (Annex 7 Nr. 7 FIFA Reglement für den Status und Transfer von Spielern)..... | 15 |
| § 13 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)..... | 15 |
| § 14 Internationaler Vereinswechsel..... | 17 |
| § 15 Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur | 18 |
| § 16 Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler | 18 |
| § 17 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine | 19 |
| § 18 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine..... | 19 |
| § 19 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 7 und 8..... | 20 |
| § 20 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten..... | 20 |
| § 21 Überfällige Verbindlichkeiten..... | 20 |
| § 22 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien..... | 21 |
| § 23 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten..... | 21 |
| | |
| A III Bestimmungen für den Spielbetrieb..... | 21 |
| § 24 Spieljahr –Spielpause | 21 |
| § 25 Spielbetrieb | 22 |
| § 26 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mann- schaften..... | 22 |
| § 27 Spiele mit ausländischen Mannschaften | 22 |
| § 28 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb | 23 |
| § 29 Abstellung von Spielern..... | 23 |
| § 30 Sicherheit | 24 |
| § 31 Spielervermittlung..... | 24 |
| § 32 Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen diese..... | 24 |

| | |
|---|----|
| A IV Strafbestimmungen | 24 |
| § 33 Persönliche Strafen | 24 |
| § 34 Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren | 24 |
| § 35 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen..... | 25 |
| | |
| A V Doping | 25 |
| § 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der Anti- Doping- Bestimmungen..... | 25 |
| | |
| TEIL B Zusätzliche allgemeinverbindliche Bestimmungen für den Juniorinnen- und Juni- orenbereich | 25 |
| § 37 Grundlagen | 25 |
| § 38 Organisation des Spielbetriebs | 25 |
| § 39 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel | 27 |
| § 40 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern..... | 28 |
| § 41 Altersklasseneinteilung..... | 29 |
| § 42 Freigabe von Juniorinnen und Junioren für Frauen- und Herren Futsal- Mannschaf- ten | 29 |
| § 43 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine..... | 29 |
| § 44 Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften | 30 |
| § 45 Zweitspielrecht | 31 |
| § 46 Betreuung der Jugendlichen | 32 |
| § 47 Rechtsprechung | 32 |
| § 48 Zuständigkeit | 32 |
| | |
| TEIL C Teilnahme an internationalen Wettbewerben..... | 32 |
| § 49 Startberechtigung..... | 32 |
| | |
| TEIL D Zeitpunkt des Inkrafttretens | 32 |
| § 50 Inkrafttreten | 32 |

PRÄAMBEL

Futsal ist die offizielle Hallenfußball-Variante der FIFA. Auf seinem Bundestag 2013 hat der DFB beschlossen, dass alle Verbands Wettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt werden. Dadurch soll der Futsal nachdrücklich gefördert und als fester Bestandteil des Wettspielangebots der Verbände verankert werden. Grundlage für Organisation und Durchführung des Futsal-Spielbetriebs des Bremer Fussball-Verbandes sind die nachfolgenden Bestimmungen.

TEIL A Allgemeinverbindlicher Teil

A I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

1. Die vom Bremer Fußball-Verband veranstalteten Futsal-Spiele sind nach den Futsal-Spielregeln der FIFA durchzuführen.
2. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Statuts und Transfer von Spielern, insbesondere die „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“.
3. Diese Futsal-Richtlinien kommen im Futsal-Spielbetrieb anstelle der BFV- Spielordnung zur Anwendung. Im Übrigen verbleibt es bei der Geltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BFV, soweit diese für den Futsal anwendbar sind und keine abweichenden Regelungen für den Futsal getroffen wurden.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Bremer Fußball-Verband regelt den Futsal-Spielbetrieb im Verband unter Berücksichtigung der Bestimmungen der BFV-Futsal-Richtlinien.
2. Für Veranstaltung von Futsal-Turnieren können von den spieltechnischen Ausschüssen Durchführungsbestimmungen zu den Futsal-Richtlinien erlassen werden.

A II Bestimmungen für Futsal-Spieler

§ 3 Status der Futsal-Spieler

Der Futsalsport wird von Amateuren und Vertragsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für Spielerinnen und Spieler

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Futsal spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu Euro 249,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag als Futsal-Spieler mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine

nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1.) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens Euro 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des Bremer Fußball-Verbandes oder des Norddeutschen Fußballverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

§ 4 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des Bremer Fußball-Verbandes oder des Norddeutschen Fußballverbandes in allen Futsal-Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Futsal-Spielklassen mitwirken.
2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Futsal-Bundesspiele ist in § 3 der Durchführungsbestimmungen zu den BFV-Futsal-Richtlinien geregelt.

§ 5 Spielerlaubnis – Futsal-Spielerpass für Amateure

1. Spielerlaubnis
 - 1.1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führt der Bremer Fußball-Verband eine zweite Spielerlaubnis für den Futsal- Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 7 „Regeln für den Statuts und Transfer von Futsal-Spielern“ zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
 - 1.2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen.
 - 1.3. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
 - 1.4. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB- Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
 - 1.5. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.
 - 1.6. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des Bremer Fußball-Verbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des

Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Bremer Fußball-Verbandes.

- 1.7. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des Bremer Fußball-Verbandes oder des Norddeutschen Fußballverbandes einzuhalten.
- 1.8. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Für Pokalwettbewerbe des Bremer Fußball-Verbandes kann in der Futsal-Spielordnung oder – wenn diese nicht existiert – in der Spielordnung des Bremer Fußball-Verbandes festgelegt werden, dass auch Spieler eingesetzt werden können, die lediglich für Freundschaftsspiele ihres Vereins eine Spielberechtigung besitzen.
- 1.9. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 9 Nr. 2.6 der BFV-Futsal-Richtlinien bleibt unberührt.

2. Futsal-Spielerpass

- 2.1. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage des Futsal-Spielerpasses nachgewiesen. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung bei fehlendem Futsal-Spielerpass auch in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder durch eine Online-Überprüfung geführt werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Futsal-Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis oder über ein in der DFBnet Datenbank gespeichertes Lichtbild nachgewiesen werden.
- 2.2. Der Futsal-Spielerpass muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - 2.2.1. Lichtbild
 - 2.2.2. Name und Vorname(n)
 - 2.2.3. Geburtstag
 - 2.2.4. Eigenhändige Unterschrift
 - 2.2.5. Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - 2.2.6. Registriernummer des Ausstellers
 - 2.2.7. Name des Vereins und Vereinsstempel
 - 2.2.8. Der Futsal-Spielerpass ist Eigentum des Bremer Fußball-Verbandes. Der Verein ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Futsal-Spielerpasses verpflichtet.
- 2.3. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Futsal-Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
- 2.4. Die Bremer Fußball-Verband ist verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler im Bremer Fußball-Verband zu erfassen.
- 2.5. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler für einen Nicht-EU-Ausländer darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Futsal-Spieler gestattet.

Der Absatz findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird.

§ 6 Spielberechtigung als Gastspieler in Amateurmansschaften

In Freundschaftsspielen von Futsal-Mansschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen und dies die Futsal-Spielordnung oder Spielordnung des Bremer Fußball-Verbandes zulässt. Die Gastspielerlaubnis ist beim zuständigen Bremer Fußball-Verband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

§ 7 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim Bremer Fußball-Verband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Futsal-Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Futsal-Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Futsal-Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der Bremer Fußball-Verband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim Bremer Fußball-Verband erteilt, sofern dies die Futsal-Spielordnung bzw. Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

- 1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist – außer in Fällen des § 9 - nicht zulässig.

- 1.3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.

14. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder dem neuen Verein oder seinem zuständigen Verband den Futsal- Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Futsal-Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Futsal-Spielerpass nicht beigelegt ist, muss der Bremer Fußball-Verband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Futsal-Spielerpass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Futsal-Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristende der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim Bremer Fußball-Verband erteilt.

15. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1. festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

16. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnis anträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

21. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
22. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
23. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der Bremer Fußball-Verband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 entsprechend.

- 3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

| | |
|--|----------|
| 1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga) | € 150,00 |
| 2. Futsal-Spielklassenebene | € 50,00 |
| Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene | € 25,00 |

- 3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- 3.2.3. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- 3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 9 Nr. 2.6 der BFV-Futsal-Richtlinien bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Bremer Fußball-Verbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl des Verbandes.

7. Beim Vereinswechsel einer Juniorinnen- oder eines Juniorenspielers gehen § 38 und § 39 der BFV-Futsal-Richtlinien vor.

§ 8 Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online für Futsal

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online Futsal die allgemeinen Regelungen der §§ 5 und 7 entsprechend.

Es gelten die Nutzungsbedingungen des Bremer Fußball-Verbandes.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem Bremer Fußball-Verband vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des Bremer Fußball-Verbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den Bremer Fußball-Verband rechtfertigen.

1. Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Bremer Fußball-Verband mittels DFBnet Pass Online Futsal, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim Bremer Fußball-Verband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen

vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Futsal-Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 7 Nr. 1. der BFV-Futsal-Richtlinien.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Futsal-Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online Futsal auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Futsal-Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online Futsal erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Futsal-Spielerpass ist durch den abgebenden Verein durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online Futsal eingeben, sofern er im Besitz des Futsal-Spielerpasses – oder einer entsprechenden Verlusterklärung des abgebenden Vereins – ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Futsal-Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der Bremer Fußball-Verband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Futsal-Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Futsal-Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Futsal-Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

- 3.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den Bremer Fußball-Verband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online Futsal vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den Bremer Fußball-Verband über den Vereinswechsel und die eingeebten Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online Futsal die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den Bremer Fußball-Verband über die Abmeldung informiert.

- 3.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den Bremer Fußball-Verband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 7 und für den abgebenden Verein nach § 8 der BFV-Futsal-Richtlinien.

§ 9 Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1. Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2. Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.3. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Futsal-Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Futsal-Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Futsal-Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - 2.4. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.5. Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem

Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

- 2.6. Wenn Amateure nachweislich neun Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
- 2.7. Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Verein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.
3. §§ 7 Nr. 5. und 9 Nrn. 1. und 2. der BFV-Futsal-Richtlinien gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 10 Übergebietlicher Vereinswechsel von Amateuren

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem Bremer Fußball-Verband der Futsal- Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der BFV-Futsal-Richtlinien im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Verbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2. dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 8 der BFV-Futsal-Richtlinien entsprechend.

§ 11 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. der BFV-Futsal-Richtlinien entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den Bremer Fußball-Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 13 Nr. 1.3 der BFV-Futsal-Richtlinien) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim zuständigen Landesverband beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 13 der BFV-Futsal-Richtlinien.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 der BFV-Futsal-Richtlinien und die einschlägigen Bestimmungen des Bremer Fußball-Verbandes oder des Norddeutschen Fußballverbandes Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

§ 12 Einhaltung von Verträgen (Annex 7 Nr. 7 FIFA Reglement für den Status und Transfer von Spielern)

Ein Vertragsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein als Feldfußballer unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Vertrag als Futsal-Spieler unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Feld-Fußball -Vereins vorliegt. Ein Vertragsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein als Futsal-Spieler unter Vertrag steht, darf mit einem Fußball-Verein nur einen zweiten Vertrag als Feldfußballer unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.

§ 13 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

14. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 13 Nr. 7. der BFV-Futsal-Richtlinien bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 13 Nr. 1.4 der BFV-Futsal-Richtlinien angerechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags beim Bremer Fußball-Verband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim z Bremer Fußball-Verband vorliegen.

Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Futsal-Mannschaften eines Vereins.

6. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
7. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1. der BFV-Futsal-Richtlinien vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 7 Nr. 3.2.1. der BFV-Futsal-Richtlinien zu entrichten.
10. § 7 Nr. 5. der BFV-Futsal-Richtlinien (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 7 bis 10 des Allgemeinverbindlichen Teils der BFV-Futsal-Richtlinien einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 14 Internationaler Vereinswechsel

1. Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigelegt.
2. Ein Futsal-Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden. Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.
3. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 7 bis 10 der BFV-Futsal-Richtlinien erteilt werden. Die Zustimmung ist vom Bremer Fußball-Verband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 7 der BFV-Futsal-Richtlinien bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
4. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus 13 Nrn. 1. und 3 der BFV-Futsal-Richtlinien.
5. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
6. Die Bestimmungen der Nr. 3. gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 15 Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Nicht-Amateur, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateurei-genschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaub-nis erteilt sodann der Bremer Fußball-Verband.
3. Der Wechsel eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalver-band freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wech-selperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
 - 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
4. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Na-tionalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spieler-laubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Frei-gabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, rich-tet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim Bremer Fußball-Verband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
5. § 7 Nr. 5. der BFV-Futsal-Richtlinien (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
6. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 16 Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigege-ben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8 (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spieler-laubnis mit sofortiger Wirkung durch den Bremer Fußball-Verband unter nachstehenden Vo-raussetzungen erteilt werden:
 - 1.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.

- 1.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 1.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 1.4. Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim Bremer Fußball-Verband eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. § 7 Nr. 5. der BFV-Futsal-Richtlinien (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
 3. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 17 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des Bremer Fußballverbandes geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 18 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der BFV-Futsal-Richtlinien nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der BFV-Futsal-Richtlinien vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 7 Nr. 3.2.1, zweiter Absatz der BFV-Futsal-Richtlinien vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der BFV-Futsal-Richtlinien oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 11 Nr. 2. der BFV-Futsal-Richtlinien sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 3 Nr. 2., Absatz 2 der BFV-Futsal-Richtlinien können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 19 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 7 und 8

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 7 und 8 der BFV-Futsal-Richtlinien hat nach den Rechts- und Strafordnungen des Bremer Fußball-Verbandes zu erfolgen.

§ 20 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, richtet der Bremer Fußball-Verband eine Schlichtungsstelle ein. Diese ist mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzt und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

§ 21 Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertragsspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Sportgerichte des Bremer Fußball-Verbandes kann bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.

7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 22 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 23 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

A III Bestimmungen für den Spielbetrieb

§ 24 Spieljahr –Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen des Bremer Fußball-Verbandes.

§ 25 Spielbetrieb

1. Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Futsal-Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist. Für den Jugendspielbetrieb gelten zusätzlich die Bestimmungen des Teil B.
2. Für die Teilnahme an Futsal-Spielen in einer eigenständigen Futsal-Liga ist eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich. Für den sonstigen Futsal-Spielbetrieb aller Alters- und Geschlechtsklassen kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.
3. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist verpflichtend für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren.
4. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, kann der Bremer Fußball-Verband Spielgemeinschaften zulassen. Das Aufstiegsrecht von Spielgemeinschaften kann vom Bremer Fußball-Verband in den Durchführungsbestimmungen der Futsal-Wettbewerbe eingeschränkt werden.

§ 26 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bremer Fußball-Verbandes.
2. Spieler eines dem Bremer Fußball-Verband angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 27 Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Futsal-Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder des Bremer Fußball-Verbandes. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1. a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw. den Bestimmungen des Bremer Fußball-Verbandes bestraft. Sofern der Bremer Fußball-Verband besondere Regelungen für Spiele mit Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen hat, bleiben diese unberührt.
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine des Bremer Fußball-Verbandes nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des Bremer Fußball-Verbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Die Nrn. 1. und 2. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegen ausschließlich dem DFB bzw. dem Bremer Fußball-Verband.
2. Futsalspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. des Bremer Fußball-Verbandes keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 29 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine des Bremer Fußball-Verbandes und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und des Bremer Fußball-Verbandes Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Futsal- und Feldfußballspiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen. Der Bremer Fußball-Verband kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Feldfußball- oder Futsalspiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielabsetzung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet. Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Juniorinnen/Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.
4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und des Bremer Fußball-Verbandes hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. dem Bremer Fußball-Verband.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 30 Sicherheit

Zur Regelung der Sicherheitsbelange gelten im Bremer Fußball-Verband die gleichen Regelungen der Spielordnung Fußball.

§ 31 Spielervermittlung

[bleibt vorerst frei]

§ 32 Einhaltung allgemeinverbindlicher Vorschriften und Verstöße gegen diese

1. Für die Einhaltung der Vorschriften dieses allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus den BFV-Futsal-Richtlinien ableiten, sorgt der Bremer Fußball-Verband.
2. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheidet der Bremer Fußball-Verband im Rahmen der Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Futsal-Richtlinien bleibt unberührt.

A IV Strafbestimmungen

§ 33 Persönliche Strafen

1. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt. Bei allen Bundesspielen (DFB Durchführungsbestimmungen zur DFB- Futsal-Richtlinien, Abschnitte A bis I) gilt § 11 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, sofern die Wettbewerbsbestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen.
2. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz für Futsalspiele gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.
3. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Futsal-Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 34 Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren

Der Bremer Fußball-Verband ist für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit dem von ihm veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig. Bei vom DFB veranstalteten Futsal-Wettbewerben liegt die Zuständigkeit beim DFB.

§ 35 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und des Bremer Fußball-Verbandes unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, Bremer Fußball-Verband, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

A V Doping

§ 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der Anti-Doping-Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des § 5 der DFB-Spielordnung und die Anti-Doping Richtlinien des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

TEIL B Zusätzliche allgemeinverbindliche Bestimmungen für den Juniorinnen- und Juniorenbereich

§ 37 Grundlagen

Für den Jugendbereich gelten nachfolgende besondere Bestimmungen bei der Organisation des Spielbetriebs. Sofern diese Bestimmungen keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die BFV-Spiel- und Jugendordnung sowie der BFV-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien).

§ 38 Organisation des Spielbetriebs

1. Alle Juniorinnen und Junioren- Verbands Wettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur Landesebene werden nach den offiziellen FIFA-Regeln für Fußballspiele in der Halle gespielt. Abweichungen davon sind nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen möglich:

| Altersklasse | A-Jugend | | B-Jugend | | C-Jugend | |
|---|--|--------------------------------|--|--------------------------------|--|--------------------------------|
| | Landesebene | Bezirks- & Kreisebene | Landesebene | Bezirks- & Kreisebene | Landesebene | Bezirks- & Kreisebene |
| Effektive Spielzeit | Nein, letzte Minute Netto-Spielzeit | Nein | Nein, letzte Minute Netto-Spielzeit | Nein | Nein, letzte Minute Netto-Spielzeit | Nein |
| Anzahl Schiedsrichter | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Zeitnehmer | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Tore | 3m x 2m | 3m x 2m | 3m x 2m | 3m x 2m | 3m x 2m | 3m x 2m |
| Einkick statt Einrollen | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Ball | Futsalball Größe 4 | Futsalball Größe 4 | Futsalball Größe 4 | Futsalball Größe 4 | Futsalball Größe 4 | Futsalball Größe 4 |
| Timeout | Ja | Nein | Ja | Nein | Ja | Nein |
| Kumulierte Fouls (mit Strafstoß) | Ja, ab dem <u>4.</u> kum. Foul (Vorrunde) ab dem <u>6.</u> kum. Foul (Endrunde) | Ja, ab dem <u>4.</u> kum. Foul | Ja, ab dem <u>4.</u> kum. Foul (Vorrunde) ab dem <u>6.</u> kum. Foul (Endrunde) | Ja, ab dem <u>4.</u> kum. Foul | Ja, ab dem <u>4.</u> kum. Foul (Vorrunde) ab dem <u>6.</u> kum. Foul (Endrunde) | Ja, ab dem <u>4.</u> kum. Foul |
| 4-Sekunden-Regel | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Torwart-Regel | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Spielerzahl gesamt | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 |
| Spielerzahl auf dem Feld | 4 + 1 | 4 + 1 | 4 + 1 | 4 + 1 | 4 + 1 | 4 + 1 |
| Persönliche Strafen | gelb gelb/rot rot | gelb gelb/rot rot | gelb gelb/rot rot | gelb gelb/rot rot | gelb gelb/rot rot | gelb gelb/rot rot |
| direkte / indirekte Freistöße | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja | Ja |

| Altersklasse | D-Jugend | E-Jugend | F-Jugend | G-Jugend |
|---|--|--|--|--|
| | <i>Landes- & Kreisebene</i> | <i>Kreisebene</i> | <i>Kreisebene</i> | <i>Kreisebene</i> |
| Effektive Spielzeit | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Anzahl Schiedsrichter | 1 | 1 | 1 oder 0 | 1 oder 0 |
| Zeitnehmer | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Tore | 3m x 2m | 3m x 2m | 3m x 2m | 3m x 2m |
| Einkick statt Einrollen | Ja | Ja | Ja | Ja |
| Ball | Futsalball-light Größe 4, 340-360g | Futsalball-light Größe 4, 340-360g | Futsalball-light Größe 4, 340-360g | Futsalball-light Größe 4, 340-360g |
| Timeout | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Kumulierte Fouls (mit Strafstoß) | Nein | Nein | Nein | Nein |
| 4-Sekunden-Regel | Ja | Nein | Nein | Nein |
| Torwart-Regel | Ja | Nein, aber Rückpassregel | Nein, auch keine Rückpassregel | Nein, auch keine Rückpassregel |
| Spielerzahl gesamt | 12 | 12 | 12 | 12 |
| Spielerzahl auf dem Feld | 4 + 1 | 4 + 1 | 5 + 1 | 5 + 1 |
| Persönliche Strafen | gelb gelb/rot rot | gelb gelb/rot rot | Nein | Nein |
| direkte / indirekte Freistöße | Ja | Ja | Nur direkte Freistöße | Nur direkte Freistöße |

2. Spieldauer:

- Werden Einzelspiele bei den A-Junioren bis C-Junioren/ B-Juniorinnen bis C-Juniorinnen durchgeführt, gilt die Regelspielzeit der FIFA von 2 x 20 Minuten Netto.
- Werden Einzelspiele bei den D-Junioren/ D-Juniorinnen oder jünger durchgeführt, legen die Jugendspielausschüsse des Bremer Fußball-Verbandes die Spielzeiten fest.
- Bei Wettbewerbsspielen in Turnierform aller Altersklassen legt der zuständige spieltechnische Ausschuss die Spielzeit in eigener Zuständigkeit fest. Spielzeiten von weniger als mindestens 1 x 10 Minuten sollten nicht festgelegt werden.

3. Für die Teilnahme an Futsalspielen für Juniorinnen und Junioren ist grundsätzlich keine eigene Futsal-Spielerlaubnis gemäß § 25 der BFV-Futsal-Richtlinien erforderlich.

Eine solche eigene Spielerlaubnis ist verpflichtend nur erforderlich, wenn

- Juniorinnen/Junioren eine Feldfußballspielerlaubnis für einen Verein besitzen und für einen andern Verein Futsal spielen möchte oder
- Juniorinnen/Junioren keine Feldfußballspielerlaubnis besitzen und sie ausschließlich Futsal spielen möchte.

4. Spielgemeinschaften und Jugendfördervereine können am Spielbetrieb teilnehmen.

5. Eine Gastspielerlaubnis für eine Futsal-Mannschaft kann nicht erteilt werden.

6. Die Bestimmungen des Vereinswechsel des § 7 Nr. 3.2.1. der BFV-Futsal-Richtlinien kom-

men nicht zur Anwendung. Es ist nicht möglich, durch die Zahlung einer Entschädigung die Freigabeerteilung durch den abgebenden Verein zu ersetzen.

§ 39 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

1. Besitzen Juniorinnen/Junioren eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein (abgebender Verein) und beantragt eine neue Futsal-Spielberechtigung bei einem anderen Verein (aufnehmender Verein), gelten die nachfolgenden Bestimmungen für den Futsal- Vereinswechsel.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 3 der Jugendordnung des Bremer Fußball-Verbandes , soweit keine allgemeinverbindlichen Regelungen entgegenstehen. Dem Juniorinnen/Junioren darf in einem Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erteilt werden.
3. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann Juniorinnen/Junioren eine weitere Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilt werden oder die Wartefrist abgekürzt werden. Solche Fälle liegen insbesondere vor, wenn
 - a) ein Juniorinnen/Juniorennachweislich 6 Monate nicht gespielt haben
oder
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen.

§ 40 Übergebietlicher und internationaler Vereinswechsel von Futsal-Spielern

1. Der für den neuen Futsalverein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - a) Juniorinnen/Juniorennachweislich 6 Monate nicht gespielt haben,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) Juniorinnen/Junioren der Altersklasse E-Junioren/-Juniorinnen und jünger zum Spieljahresende wechseln.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartefristen führen, als nach § 3 der Jugendordnung des Bremer Fußball-Verbandes höchstens zulässig ist.

2. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
3. Liegt dem für den aufnehmenden Verein der Futsal- Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und der Jugendordnung des aufnehmenden Verbandes dies im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den Bremer Fußball-Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.
4. Ist gegen Juniorinnen/Junioren ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder haben sie ein solches zu erwarten, so unterliegt er/sie insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich Juniorinnen/Junioren durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des Bremer Fußball-Verbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig

abgeschlossen ist. Eine nach Nr. 3. erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

5. Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb des Norddeutschen Fußballverbandes die Rechtsorgane des Norddeutschen Fußballverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen des Norddeutschen Fußballverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.
6. Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA- Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Dieses FIFA-Reglement und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden als Anhang dieser Ordnung beigelegt.
Für die Erteilung der Spielerlaubnis gilt § 14 der BFV-Futsal-Richtlinien in Verbindung mit §§ 3 ff der BFV-Futsal-Richtlinien.

§ 41 Altersklasseneinteilung

1. Die Futsaljugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Futsaljugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren (U 19/U 18)¹ A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/ U 14): C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. Es sind auch gemischte Futsal-Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Futsal-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Futsal-Mannschaften) zulässig.

¹ In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Spielrunden mit Futsal-Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
6. Der Bremer Fußball-Verband kann auf Antrag des Vereins einzelnen Juniorinnen auch die Spielberechtigung für eine Junioren-Futsal-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse erteilen.
7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins kann eine Juniorinnen-Futsal-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse eingeteilt werden.

§ 42 Freigabe von Juniorinnen und Junioren für Frauen- und Herren Futsal-Mannschaften

1. Juniorinnen/Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauen- Futsal-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Juniorinnen/ Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Juniorinnen/Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Antrag in Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Futsal-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Futsal- Mannschaft möglich.
4. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs können ohne Antrag in Damenmannschaften eingesetzt werden. Die Spielerlaubnis für Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen.
5. Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbands-Jugendausschuss oder des Frauen- und Mädchen-ausschusses des Bremer Fußball-Verbandes eine Spielerlaubnis für eine Futsal-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
6. Juniorinnen/Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. bzw. Nr. 4. werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
7. Juniorinnen/Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften nach Nr. 2. bzw. Nr. 4. erteilt worden ist, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Jugendmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Juniorinnen/Junioren/.
8. Wegen der Einberufung einer Juniorin oder eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. bzw. Nr. 4. in der Herren- bzw. Frauen-Futsal-Mannschaft seines/ihrer Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines/ihrer Vereins darf kein Juniorinnen/Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
9. Juniorinnen/Junioren/ des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spielerinnen/Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

§ 43 Besondere Bestimmungen für Jugendfördervereine

1. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag einen Verein als Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein zum Jugend- Futsalspielbetrieb zulassen.
2. Soweit die Möglichkeit nach § 43 Nr. 1 eröffnet wird, ist die Zulassung an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen.
 - d) Der Verein muss mindestens die Altersklasse der A-Junioren bzw. der B-Juniorinnen mit mindestens einer Futsal-Mannschaft besetzt haben. Der Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem Verbandsjugendausschuss des Bremer Fußball-Verbandes.
3. Aus dem Status als Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
 - a) Spieler oder Spielerinnen, die einem Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein.
 - b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Futsal-Jugendförderverein oder Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Futsal- oder Feldfußball-Spielerpass zu beantragen.
 - c) Juniorinnen und Junioren des Futsal-Jugendförderverein oder Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.
 - d) Auf dem Futsal-Spielerpass oder Feldfußball-Spielerpass ist unter dem Namen des Futsal-Jugendförderverein oder Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler oder die Spielerin angehört.
 - e) Bei Neugründung des Futsal-Jugendförderverein oder Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Futsal-Jugendförderverein oder Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Futsal-Jugendförderverein oder Jugendfördervereins eingeteilt ist.
4. Entfällt die Zulassung eines Futsal-Jugendförderverein oder Jugendfördervereins gilt Folgendes:
 - Die betreffenden Spieler oder Spielerinnen sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
 - Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Futsal-Jugendförderverein oder Jugendfördervereinen am Spielbetrieb kann der Verbandsjugendausschuss Richtlinien erlassen.

§ 44 Besondere Bestimmungen für Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Futsal-Jugendspielbetriebs im Bremer Fußball-Verband beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern oder Spielerinnen die Teilnahme am Futsalspielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern oder Spielerinnen unterschiedlicher Vereine.
2. Spielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei Vereinen, können unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Futsal- Jugendspielbetrieb teilnehmen:
 - a) Ein Verein (federführender Verein) beantragt die Zulassung und übernimmt gegenüber dem Bremer Fußball-Verband die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spielern oder Spielerinnen einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler oder Spielerinnen nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen Spieler oder eine Spielerin aktiv am Futsalspielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
3. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem Bremer Fußball-Verband. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an Spielklassen oder Wettbewerben auf Landesebene ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt. Für Letzteres können die Durchführungsbestimmungen im Juniorinnenbereich Ausnahmen zulassen.
4. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
5. Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können die Verbandsausschüsse Ausnahmeregelungen erlassen.

§ 45 Zweitspielrecht

Entfällt

§ 46 Betreuung der Jugendlichen

1. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist zu vermeiden. Bei der Ansetzung von Wettspielen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Feiertage zu beachten.
2. Die vom Bremer Fußball-Verband erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen sind von den Vereinen zu beachten und vom zuständigen Ausschuss zu überwachen.

3. Eine Junioren-Mannschaft und ein Junior dürfen an einem Tag nicht mehr als ein Pflichtspiel durchführen. Die Mitgliedsverbände können Ausnahmen für Junioren, die auch für Herren-Mannschaften spielberechtigt sind, zulassen. Bei einem Junioren-Turnier darf die für die jeweilige Altersklasse in der Turnierordnung vorgeschriebene Höchstspieldauer nicht überschritten werden. Dies gilt für den Bereich der Juniorinnen entsprechend.

§ 47 Rechtsprechung / Strafen

1. Für die Rechtsprechung gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des Bremer Fußball-Verbandes.
2. Für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihm veranstalteten Futsal-Spielen ist der Bremer FV alleine zuständig. Die Strafen richten sich nach der BFV-Strafordnung.
Sperrungen wegen Vergehen im Zusammenhang mit Futsal-Spielen, einschließlich eventueller vorläufiger Sperrungen bei Feldverweisen, gelten grundsätzlich nur für Futsal-Spiele. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird.

§ 48 Zuständigkeit

Änderungen des TEILS B „Zusätzliche allgemeinverbindliche Bestimmungen für den Junioren und Juniorinnenbereich“ werden durch den Verbandsjugendausschuss beschlossen.

TEIL C Teilnahme an internationalen Wettbewerben

§ 49 Startberechtigung

Der Deutsche Futsal-Meister und gegebenenfalls entsprechend den Bestimmungen der UEFA qualifizierte Mannschaften haben Anspruch auf Meldung zu den UEFA-Futsal-Wettbewerben durch den DFB.

TEIL D Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 50 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Futsal-Richtlinien tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.